

Fragen und Antworten zur Ausschreibung der Weiterentwicklung der Landesagentur für berufliche Weiterbildung vom 19. Februar 2024

Stand: 13.03.2024

1.

Frage:

„In der Ausschreibung ist von institutionalisierter sozialpartnerschaftlicher Zusammenarbeit die Rede. Sind damit konkrete Vorstellungen sozialpartnerschaftlich durchgeführter Projekte der Antragsteller*in gemeint oder allgemein eine Zusammenarbeit der Sozialpartner*innen?“

Antwort:

Zu den Anforderungen an die Bietenden zählt eine bestehende institutionalisierte sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit (vgl. Abschnitt 3, Ziff. 3 der Ausschreibung). Darunter ist eine bereits existierende und auf Dauer angelegte Form der Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen zu verstehen.

Zur Harmonisierung von Interessengegensätzen ist das Projekt sozialpartnerschaftlich auszurichten und umzusetzen (vgl. Abschnitt 2, Ziff. 5 der Ausschreibung). Hierzu soll die institutionalisierte Zusammenarbeit genutzt werden.

2.

Frage:

„In den Ausschreibungsunterlagen wird eine zusätzliche Pauschale von 150.000€ für die Umsetzung von Förderinstrumenten genannt. Wie sollen sich diese Förderinstrumente darstellen, so dass die Pauschale in Anspruch genommen werden kann?“

Antwort:

Die genannte Pauschale in Höhe von 150.000€ pro Jahr für umzusetzende Förderinstrumente (Weiterbildungsschecks, Qualifizierungsbonus für Beschäftigte) ist einerseits eine Kalkulationshilfe für die Bietenden und andererseits eine Unterstützung für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote, die sich dadurch lediglich auf die weiteren aufgeführten Personal- und Sachkosten bezieht.

Die tatsächliche Höhe der Pauschale für die Förderinstrumente ist Gegenstand der weiteren Projektentwicklung und u.a. abhängig von den bisherigen Erfahrungen der Mittelgeberin und den Umsetzungsideen der Bietenden.

3.

Frage:

„Ich konnte keine 100% passende Vorlage für die unterschiedlichen Erklärungen (Punkt 2 bis 4 der Liste der einzureichenden Unterlagen), habe ich diese übersehen?“

Antwort:



Es gibt für die Erklärungen keine Vorlage. Die Erklärungen können dem Angebot formlos beigelegt werden, eine gesonderte Unterschrift der Einzelerklärungen ist nicht erforderlich.

Denkbar wäre beispielsweise

- Die Erklärungen auf einem Zusatzblatt zu bündeln, das dem Angebot beigelegt wird
- Die Erklärungen in den Text des Anschreibens aufzunehmen

4.

Frage:

„Wie können die Personalkosten kalkuliert werden? Ist die Einkalkulation der Inflationsausgleichsprämie gemäß Tarifrunde TV-L 2023 förderfähig?“

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Personalkosten, die im Rahmen der Projektumsetzung anfallen und zu deren Zahlung ein Träger verpflichtet ist, beispielsweise aufgrund eines Tarifvertrags, förderfähig.

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Zuschlags – sofern Sie überwiegend (d.h. zu über 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden) das Besserstellungsverbot Anwendung findet. In diesem Falle darf Ihr Personal nicht bessergestellt werden als Beschäftigte des bremischen öffentlichen Dienstes in vergleichbarer Tätigkeit.

Da die Inflationsausgleichsprämie der Tarifrunde TV-L 2023 allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgezahlt wird, kann eine solche auch in Ihre Kalkulation einfließen, sofern diese bereits vertraglich (Tarifvertrag/ Arbeitsvertrag) vereinbart wurde und nicht lediglich deshalb ausgezahlt wird, da die Personalkosten über das Projekt getragen werden. Sollten Sie in den Folgejahren mit Gehaltssteigerungen rechnen, können diese ebenfalls in realistischem Ausmaß einkalkuliert werden.

Sollte entsprechendes Personal bei Ihnen bereits vorhanden sein, das - im Falle eines Zuschlags - dem Projekt lediglich noch zugewiesen werden muss, können demnach die aktuell bereits anfallenden Personalkosten als Kalkulationsgrundlage herangezogen werden.

Im Finanzantrag ist es sowohl möglich das Arbeitnehmerbrutto in Verbindung mit pauschalierten Sozialversicherungsbeiträgen (= 20,8% auf das Arbeitnehmerbrutto) oder alternativ das Arbeitgeberbrutto in Realkosten auszuweisen.

Sollte entsprechendes Personal noch eingestellt werden müssen, können stattdessen die kalkulatorischen Gehaltskosten der Stelle herangezogen werden.